

# **Satzung des Hessischen Sängerbundes e.V.**

**im Deutschen Chorverband e.V.**

## **§1 Name und Sitz**

(1) Der Hessische Sängerbund e.V. (HSB) vereinigt rechtsfähige und nicht rechtsfähige Sängerkreise und die ihnen gleichstehenden regionalen Sängerbünde (im Folgenden kurz Sängerkreise genannt) sowie deren Mitgliedschöre und Fördervereine auf parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutraler Grundlage.

(2) Der Sitz des HSB ist die Landeshauptstadt Wiesbaden. Er ist dort unter der Nummer: VR 1231 in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet. Werden Ämter und Titel von einer Frau erworben und werden Funktionen von Frauen ausgeübt, so gelten Titel, Amts- und Funktionsbezeichnungen in ihrer weiblichen Form.

## **§2 Aufgaben und Zweck**

(1) Der HSB nimmt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber Dritten wahr.

(2) Aufgaben und Ziele des HSB sind, den Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe zu fördern und zu erhalten. Richtlinien hierfür sind das Kulturprogramm des HSB und die von seinen Organen gefassten Beschlüsse.

(3) Der HSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).

(4) Der HSB ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des HSB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des HSB. Es darf keine Person, kein Mitgliedsverein oder -verband, durch Ausgaben die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des Hessischen Sängerbundes sowie mit Aufgaben zur Förderung des Hessischen Sängerbundes betraute Mitglieder haben gegenüber dem HSB einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit Ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des HSB, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des HSB.

Eine Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EStG kann geleistet werden.

### **§3 Mitgliedschaft, Gliederungen**

(1) Mitglieder des HSB sind die Sängerkreise nach § 1 und damit die in ihnen zusammengeschlossenen Vereine und Fördervereine. Die Sängerkreise nehmen die Interessen ihrer Mitglieder gegenüber dem HSB wahr.

Auf Antrag können natürliche und juristische Personen als fördernde Mitglieder in den HSB aufgenommen werden.

(2) Die Sängerkreise fördern in eigener Verantwortung die kulturellen Aufgaben des DCV und HSB in ihren räumlich abgegrenzten Wirkungsbereichen und regeln ihre inneren Angelegenheiten in Eigenverantwortung.

(3) Die nicht rechtsfähigen Sängerkreise sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des HSB und zur Außenvertretung des HSB nicht berechtigt. Sie haben kein eigenes Vermögen. Das Präsidium des HSB kann in Einzelfällen oder generell den Vertretern der nicht rechtsfähigen Sängerkreises Vertretungsmacht erteilen und wieder entziehen.

(4) Handelt der Vertreter eines nicht rechtsfähigen Sängerkreises im Außenverhältnis für den HSB obwohl er dazu nicht befugt ist, so haftet dieser gegenüber dem HSB für einen dem HSB entstandenen Schaden.

(5) Die nicht rechtsfähigen Sängerkreise erhalten zur Erhaltung der Organisation und Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben Finanzmittel durch den HSB, die spätestens zum 01.03. des auf das abzurechnenden Geschäftsjahr folgenden Geschäftsjahres mit der Geschäftsstelle des HSB abzurechnen sind.

(6) Eigen erwirtschaftete Mittel sind Finanzmittel des HSB.

(7) Die nicht rechtsfähigen Sängerkreise haben zum 01.03. des nachfolgenden Geschäftsjahres eine Vollständigkeitserklärung über die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer finanziellen Verpflichtungen abzugeben.

(8) Für unrichtige und unvollständige Erklärungen haften die Mitglieder der Vorstände der nicht rechtsfähigen Sängerkreise dem HSB gegenüber persönlich.

### **§4 Aufnahme**

(1) Über die Aufnahme eines Sängerkreises, Vereins oder einer Einzelperson entscheidet der Vorstand des HSB auf schriftlichen Antrag. Aufnahmeanträge von Vereinen sind über die Sängerkreise einzureichen. Die Antragsfrist für das Aufnahmejahr endet am 31. 03. eines jeden Jahres. Der Antrag ist mit der schriftlichen Erklärung verbunden, dass der Antragsteller Kulturprogramm und Satzung des HSB anerkennt.

(2) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Zustellung der Ablehnung die Berufung zur nächsten Hauptversammlung des HSB zu. Diese entscheidet endgültig mit Zweidrittelmehrheit. Vor einer Ablehnung ist der Sängerkreis zu hören.

## **§5 Erlöschen der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung; bei Einzelpersonen auch durch Löschung und Ableben.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit vierteljährlicher Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand des HSB möglich.

(3) Mit der Auflösung eines Vereins erlischt auch seine Mitgliedschaft im HSB. Von dem Verein in Liquidation sind die Mitgliedsbeiträge noch für das laufende Jahr zu entrichten.

(4) Bei ruhender Vereinstätigkeit wird Beitragsbefreiung gewährt; es besteht seitens des ruhenden Vereins kein Anspruch auf Leistungen durch den HSB.

(5) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

1. trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung länger als 6 Monate in Verzug ist,
2. das Ansehen des HSB erheblich schädigt oder dem Zweck des HSB beharrlich zuwiderhandelt,
3. satzungsgemäße Verpflichtungen des HSB trotz Aufforderung und Mahnung unter Fristsetzung nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand des HSB. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 4 Abs. 2 sinngemäß.

## **§6 Organe**

(1) Organe des HSB sind:

- a) Hauptversammlung
- b) Beirat
- c) Vorstand
- d) Musikausschuss

## **§7 Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist die Versammlung der Vertreter der Sängerkreise als oberstes Beschlussorgan des HSB. Sie setzt sich zusammen aus den Vorsitzenden der Sängerkreise, den Delegierten der Sängerkreise, den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes des Musikausschusses sowie 5 Delegierten der Chorjugend im Hessischen Sängerbund.

(2) Die Delegierten werden von den Sängerkreisen nominiert, die Delegierten der Chorjugend vom Chorjugendvorstand. Es entfällt bis 3000 singende Mitglieder eine Stimme je angefangene Tausend und auf je weitere 500 singende Mitglieder eine weitere Stimme. Das Stimmrecht wird von den Delegierten ausgeübt und ist nicht übertragbar.

(3) Grundlage für die Berechnung der Delegiertenzahl ist die nach dem letzten Bestandsbogen gemeldete Zahl der aktiv singenden Mitglieder (ausschließlich der Kinder- und Jugendchöre, da diese durch die Chorjugend gem. § 15 vertreten werden).

## **§8 Aufgaben der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
2. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und des Musikausschusses (Ausnahmen: Vorsitzender des Musikausschusses und Vorsitzender der Chorjugend im HSB)
3. Wahl der Revisoren
4. Genehmigung der Geschäftsberichte des Vorstandes für die seit der letzten Hauptversammlung vergangenen Zeit
5. Genehmigung des Kassenberichts der vergangenen Geschäftsjahre
6. Entlastung des Vorstandes
7. Festsetzung des Bundes-Beitrages und seine Aufteilung
8. Beschlussfassung über
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
  - b) Aufnahme von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Wechselverbindlichkeiten, Garantien u. ä. Haftungen
  - c) Ausgaben über 20.000,-- Euro, mit Ausnahme der unter Ziff. 10 beschlossenen Veranstaltungen des HSB
  - d) Erwerb und Verkauf von Kraftfahrzeugen
9. Entscheidung über die Berufung eines Mitgliedes auf Aufnahme oder Ausschluss
10. Erledigung der Anträge
11. Beschlussfassung über die Auflösung des HSB

## **§9 Einberufung der Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einladung erfolgt im "Hessischen Chorspiegel" oder in schriftlicher, auch in elektronischer Form mit Angabe der Tagesordnung und ggf. zu beachtender Fristen mindestens acht Wochen vor dem festgesetzten Termin.

(2) Anträge müssen bis spätestens vier Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle des HSB eingegangen sein. Sie sind den Mitgliedern der Hauptversammlung zusammen mit den vollständigen Tagungsunterlagen zwei Wochen vor dem Tagungstermin zu übersenden.

(3) Später eingehende Anträge können, soweit es nicht Änderungsanträge zu einem bereits gestellten Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge sind zuzulassen, wenn die Hauptversammlung dies mit Zweidrittelmehrheit bei der Feststellung der Tagesordnung beschließt. Anträge zu § 8 Ziff. 1, 7 und 11 können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.

(4) Eine außerordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn er es für erforderlich hält. Sie muss binnen drei Monaten stattfinden, wenn 15 Mitglieder des Beirates oder ein Fünftel der Mitgliedsvereine einen Antrag auf Einberufung stellen.

## **§10 Durchführung der Hauptversammlung**

(1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

Für die Durchführung der Vorstands-Wahlen sind ein besonderer Wahlleiter sowie eine Wahlkommission von der Hauptversammlung zu wählen.

(2) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist (die Bestimmungen des § 19 bleiben unberührt). Die Beschlussfähigkeit ist vor Eintritt in die Tagesordnung vom Versammlungsleiter zu prüfen.

(3) Die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Funktionen. Kreisvorsitzende und Delegierte können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

(4) Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(5) Wahlen für ein Vorstandsamt sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Liegt jedoch nur ein Vorschlag für ein Vorstandsamt vor, so kann die Wahl - auf Antrag - offen durch Handzeichen erfolgen, wenn dies mit einfacher Mehrheit beschlossen wird.

Vorschlagsberechtigt für Wahlen sind alle Mitglieder der Hauptversammlung. Wahlvorschläge sind Anträge im Sinne des § 9 Abs. 2 und 3.

(6) Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes einzeln in der Reihenfolge gem. § 12 Abs.2 Buchst. a bis d, f und h in direkter Wahl. Bei Stimmengleichheit findet ein weiterer Wahlgang statt, bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die Hauptversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§11 Beirat**

(1) Der Beirat besteht aus den Vorsitzenden der Sängerkreise und dem Vorstand sowie 3 Delegierten der Chorjugend im Hessischen Sängerbund (sind vom Vorstand der Chorjugend zu nominieren). Ein Kreisvorsitzender kann sich durch ein Mitglied seines Kreisvorstandes vertreten lassen.

(2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme (vergl. § 10 Abs. 3).

(3) Der Beirat vertritt die Hauptversammlung, die nur alle zwei Jahre stattfindet, in der zwischen den Hauptversammlungen liegenden Zeit.

(4) Der Vorstand muss den Beirat nach pflichtgemäßem Ermessen - jedoch mindestens einmal im Jahr - einberufen. Er muss ihn auch einberufen, wenn dies 15 Beiratsmitglieder beantragen.

(5) Die Vorschriften über die Einberufung und Durchführung der Hauptversammlung gelten sinngemäß.

(6) In der Zeit zwischen den Hauptversammlungen hat der Beirat die in § 8 vorgesehenen Aufgaben der Hauptversammlung zu erfüllen, mit Ausnahmen der Ziff. 4, 5, 6 und 11. Der Beirat kann im Falle des Ausscheidens eines Vorstands- oder Musikausschussmitgliedes eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode durchführen. Bis zur Ergänzungswahl durch den Beirat kann der Vorstand selbst eine vakante Position im Vorstand kommissarisch besetzen.

## **§12 Vorstand**

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Von dieser Wahl sind ausgenommen: der Vorsitzende des Musikausschusses und der Vorsitzende der Chorjugend (vgl. §§ 13,15).

(2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) einem Präsidenten
- b) drei Vizepräsidenten mit gleichen Rechten
- c) einem Schatzmeister
- d) einem Schriftführer
- e) dem Vorsitzenden des Musikausschusses
- f) Frauenreferentin
- g) dem Vorsitzenden der Chorjugend im HSB
- h) sieben Referenten.

Die Vorstandsmitglieder zu Buchst. e) und g) können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen.

(3) Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht gleichzeitig Arbeitnehmer des HSB sein. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

(4) Die zu § 12 Abs. 2 Buchst. a) bis d) genannten Vorstandsmitglieder sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei von ihnen sind vertretungsberechtigt, von denen einer der Präsident oder bei dessen Verhinderung einer der drei Vizepräsidenten sein muss. Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des HSB und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind. Der Vorstand erstellt eine satzungsgemäße

Geschäftsordnung zur Regelung der Aufgabenverteilung, der Zusammenarbeit untereinander und der Durchführung von Vorstandssitzungen.

(6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### **§13 Musikausschuss**

(1) Der Musikausschuss wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

(2) Der Musikausschuss ist das musikalische Fachgremium des HSB. Er besteht aus neun bzw. zehn Mitgliedern. Seine Aufgabe ist es, die musikalische Arbeit im HSB zu fördern, das Präsidium in Fragen der Musik zu beraten und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die musikalischen Planungen und Veranstaltungen des HSB vorzubereiten. Dazu gehören alle Aufgabenbereiche, die mit der musikalischen Konzeption und Durchführung einer Veranstaltung im Zusammenhang stehen.

Der Bundeschorleiter der Chorjugend hat Sitz und Stimmrecht im Musikausschuss, sofern er nicht ohnehin ein gewähltes Mitglied im Musikausschuss ist.

(3) Der gewählte Musikausschuss wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seinen Reihen. Die Wahlleitung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied. Der Vorsitzende des Musikausschusses ist stimmberechtigtes Mitglied im Vorstand.

(4) Die Mitglieder des Musikausschusses müssen einem Mitgliedsverein angehören.

### **§14 Revisoren**

(1) Die Hauptversammlung wählt zwei Revisoren, sowie zwei Ersatzleute. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(2) Aufgabe der Revisoren ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des HSB und eventuell bestehender Untergliederungen. Die Revisoren sind zu umfassenden Prüfungen der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Revisoren können auf wirtschaftlichem Gebiet auf Anfrage des Vorstandes des HSB beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Revisoren.

(3) Die Revisoren erstatten der Hauptversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlung und empfehlen dieser gegebenenfalls in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Revisoren ist dem Vorstand spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung vorzulegen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Revisoren enthalten.

(4) Beirat, Vorstand oder der Präsident (im Verhinderungsfall einer der Vizepräsidenten) können eine außerordentliche Kassenprüfung durch die Revisoren veranlassen.

## **§15 Chorjugend im Hessischen Sängerbund**

(1) Die Chorjugend im HSB ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendchöre innerhalb des Landesverbandes.

(2) Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend im HSB sind in einer Satzung festgelegt.

(3) Die Chorjugend im Hessischen Sängerbund ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im HSB.

(4) Organe der Chorjugend sind:

- a) der Chorjugendtag
- b) der Jugendbeirat
- c) der Chorjugend-Vorstand

Der Chorjugendtag ist die Versammlung der Vertreter der Sängerkreise einschließlich des Chorjugendvorstandes. Der Jugendbeirat setzt sich aus den Mitgliedern des Chorjugendvorstandes, den Kreisjugendreferenten bzw. Jugendvorsitzenden und Jugendchorleitern der Sängerkreise zusammen.

(5) Bei wesentlichen Beschlüssen muss Übereinstimmung mit dem HSB vorliegen.

(6) Der Präsident des HSB hat Sitz und Stimme beim Chorjugendtag und im Jugendbeirat.

## **§16 Beiträge**

(1) Der HSB erhält zur Durchführung seiner Aufgaben von den Mitgliedsvereinen Jahresbeiträge nach der Zahl ihrer nach dem letzten Bestandsbogen gemeldeten aktiven Mitglieder.

(2) Einzelmitglieder zahlen einen durch die Hauptversammlung gesondert festzusetzenden Jahresbeitrag.

(3) Die Jahresbeiträge sind im Voraus am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

## **§17 Ehrungen**

(1) Ehrungen von Vereinen und Personen werden durch eine Ehrungsordnung gesondert geregelt. Diese bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung.

## **§18 Veröffentlichungen**

(1) Die Bekanntmachungen des HSB erfolgen in dem "Hessischen Chorspiegel" oder in anderer geeigneter Form.



## **§19 Auflösung**

(1) Die Auflösung des HSB ist nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung möglich. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung.

(2) Im Falle der Auflösung sind die bisherigen geschäftsführenden Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des HSB dem Deutschen Chorverband e.V., Eichendorffstr. 18, 10115 Berlin, zu, der es nach zweijähriger Sperrfrist unmittelbar und ausschließlich nur für seine satzungsgemäßen und gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

(4) Im Falle der Wieder- oder Neugründung des HSB innerhalb der Sperrfrist, fließt das vorgenannte Vermögen vom DCV an den HSB zurück.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§20 Haftungsbeschränkung**

(1) Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung der Einrichtungen des HSB oder in Folge von Handlungen oder Anordnungen der Organe des HSB oder sonstiger im Auftrag des HSB tätiger Personen entstehen, haftet der HSB nur, wenn ein Organmitglied, ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der HSB gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

(2) Im Falle einer Schädigung gem. Abs. 1 haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(3) Schädigt ein Mitglied den HSB in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung seiner Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des HSB, so darf der HSB Schadensersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der HSB bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der HSB von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

(4) Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den HSB falls es die Schädigung in Ausübung des Vereinsamtes oder Ausführung einer Tätigkeit im Auftrage oder wohlverstandenen Interesse des HSB herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

(5) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

## §21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde von der Bundes-Hauptversammlung des Hessischen Sängerbundes e.V. am 24. April 2010 mit der nach der Satzung vom 25. April 1987 (Reg.Nr. 1231 ), zuletzt geändert am 23. April 2005, erforderlichen Mehrheit beschlossen.

(2) Sie tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Wiesbaden, in Kraft.

(3) Die bisherige Satzung des Hessischen Sängerbundes e.V. tritt am gleichen Tage außer Kraft.

gez.: Claus-Peter Blaschke  
Präsident

gez. Brigitte Rhein  
Vize-Präsidentin

gez. Klaus Ritter  
Vize-Präsident

gez. Bernd Schmidt  
Vize-Präsident

gez. Anna Dorita Kehrstephan  
Schatzmeisterin

gez. Michael Brose  
Schriftführer